

# Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg - Teil 8

Die neue Prüfvereinbarung für die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss gemäß § 106c SGB V tritt in Kraft.

Anbei ein Überblick zu den Prüfarten und angewandten Prüfmethoden.

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist mit dem Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes zum 11.05.2019 neu gestaltet worden. Infolgedessen musste auch die bis dato gültige Gemeinsame Prüfvereinbarung vom 20.05.2014 novelliert werden.

Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen ab Quartal I/21 gilt nun die neue **„Gemeinsame Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 SGB V“ vom 04.12.2020.**

Die neue Prüfvereinbarung bringt auch für die Arbeit der Prüfungsstelle Veränderungen mit sich, einiges bleibt gleich:

- Im (präventiven) Beratungsverfahren wird neben im Land Brandenburg neu niedergelassenen Vertragszahnärzten fortan auch der Träger und/oder der Leitende eines MVZ beraten.

- Die neue Prüfvereinbarung bringt auch eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungsfrist für Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren – nämlich von vier auf derzeit zwei Jahre – mit sich.
- Die Wahl der Prüfmethode liegt auch weiterhin im Ermessen der Prüfungsstelle (vgl. § 18 der Gem. Prüfvereinbarung vom 04.12.2020). Zu den Regelprüfmethode der Prüfungsstelle gehören weiterhin die **„Statistische Vergleichsprüfung in Verbindung mit ergänzenden Einzelfallprüfungen“** sowie die **„Einzelfallprüfung“**, wobei letztere, insbesondere im Rahmen der Stichprobenprüfung, noch stärker als bisher in den Fokus rückt. Die „Reine Durchschnittsprüfung“ gehörte noch nie zu den (Regel-)Prüfmethode der Prüfungsstelle.

## Prüfarten und Prüfmethode im Überblick

Prüfarten? Prüfmethode? Was ist das? Zum besseren Verständnis stellen wir Ihnen hierzu gern nachfolgende Übersicht zur Verfügung:

## Anzeige

Ihr regionaler Partner für Praxis und Praxislabor



Helge Vollbrecht



Für Detailfragen stehe ich Ihnen gern unter 0172 309 87 64 zur Verfügung.

## Edelmetall-Recycling/-Ankauf

Zertifizierter Edelmetallhändler in Potsdam

Ihre Vorteile:

- Kostenfreie Abholung des Scheidgutes
- Vier-Stoff-Analyse (Gold, Silber, Platin, Palladium)
- Auszahlung nach Tagespreis
- Vergütung per Überweisung oder als Feingoldbarren



**Brandenburger Sonderrabatt: 50% auf die Scheidekosten**

Dental Balance GmbH - Behlerstr. 33 A, 14467 Potsdam

0331 887 140 70

info@dental-balance.eu

Prüfarten		→	Prüfmethoden
1	Wirtschaftlichkeitsprüfung für Leistungen nach <b>BEMA-Teil 1 bei begründetem Verdacht</b> insbesondere in den im § 106a Abs. 2 SGB V aufgeführten Fällen.	→	Grundsätzlich hat die Prüfmethode „Einzelfallprüfung“ Vorrang.  Abweichend davon geht die Prüfungsstelle immer dann zur Prüfmethode „ <b>Statistische Vergleichsprüfung in Verbindung mit ergänzenden eingeschränkten Einzelfallprüfungen</b> “ über, wenn eine hohe Anzahl an Leistungspositionen zur Abrechnung gelangt ist (wie z. B. die BEMA-Nrn. 8, 10, 12, 105, 106 etc.) und/oder hohe statistische Überschreitungswerte gegeben sind; bei einer Einzelfallprüfung müssten die zu prüfenden Vertragszahnärzte zu einer unangemessen hohen Anzahl auffälliger Behandlungsfälle Stellung nehmen. Mit der Wahl der o. g. Prüfmethode ist die <b>Wahrung des sog. Verhältnismäßigkeitsprinzips bzw. Übermaßverbot</b> gegeben. Als Folge der statistischen Vergleichsprüfung ist (im Falle festgestellter unwirtschaftlicher Leistungserbringung) mit einer statistischen Kürzung der geprüften Leistungen zu rechnen.
2	Wirtschaftlichkeitsprüfung für Leistungen nach <b>BEMA-Teilen 2, 3 und 4 in besonders begründeten Einzelfällen</b>	→	Die Prüfung der Leistungen nach den BEMA-Teilen 2, 3 und 4 erfolgt durch Einzelfallprüfung.
3	Stichprobenprüfung	→  →	Die Stichprobenprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelfallprüfung.  Ausnahme: Bei mangelnder Mitwirkung des Vertragszahnarztes ist ein Wechsel der Prüfmethode hin zur statistischen Vergleichsprüfung in Verbindung mit ergänzenden eingeschränkten Einzelfallprüfungen möglich (vgl. § 14 Nr. 8 der Gem. Prüfvereinbarung vom 04.12.2020).
4	Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen der Verordnungsweise (Einzelverordnung)	→	Die Prüfung der Verordnungsweise erfolgt durch Einzelfallprüfung anhand der Verordnungen im Original und ggf. von Leistungsnachweisen. ■